

Musikverein 1920 Kleinsteinbach e.V.



**Musikverein 1920
Kleinsteinbach e.V.**

- S A T Z U N G -



Stand: 2022

*** * Vorwort * ***

Mit dieser Satzung soll dem Mitglied die Möglichkeit eröffnet werden, einen tieferen Einblick in die Arbeitsweise der Träger des MV Kleinsteinbach zu gewinnen.

Diese Träger sind;

die Musiker
die Verwaltung
und die passiven Mitglieder

Nur durch das harmonische Zusammenwirken dieser drei Säulen ist ein reibungsloses Vereinsgebaren sichergestellt und die Erfüllung der selbst auferlegten Rechte und Pflichten, wie sie in dieser Satzung zusammengetragen sind, gewährleistet.

In diesem Sinne ist jedes Mitglied aufgefordert, diese Prinzipien zu wahren und zum Wohle und Fortbestand des Musikvereins Kleinsteinbach e.V. seinen Beitrag zu leisten.

Sämtliche in dieser Satzung nur in männlicher Form bezeichneten Funktionen und Mandate sind geschlechtsneutral und beziehen sich deshalb auf Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Herbert Stucky jun.
Dezember 1989

**Satzung
des
Musikvereins 1920 Kleinsteinbach e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein 1920 Kleinsteinbach e.V." und hat seinen Sitz in 76327 Pfinztal, Ortsteil Kleinsteinbach nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient dem Erhalt, der Pflege und Förderung der Volksmusik auf einer breiten Grundlage. Der Verein will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur, insbesondere der Gemeinde Kleinsteinbach aufzubauen und zu erhalten.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - (1) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - (2) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - (3) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - (4) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Kommune,
 - (5) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine des Blasmusikverbandes Karlsruhe und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - (6) Unterstützung der musikalischen und fachlichen Jugendarbeit.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Pfinztal, Ortsteil Kleinsteinbach übergeben, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit denselben Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - (1) aktive Mitglieder
 - (2) passive Mitglieder
 - (3) Ehrenmitglieder
2. Aktive und passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - (1) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - (2) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - (1) Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemeinen Angebote materieller und ideeller Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

- (2) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven und passiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im 1. Quartal zu zahlen.
Ehrenmitglieder sind ab Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Verwaltung

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal, spätestens 4 Wochen vor Termin einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - (1) Wahl der Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfern
 - (2) Wahl der Verwaltungsmitglieder,
 - (3) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - (4) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (6) Entlastung des Vorstandes,

- (7) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen in Einspruchsfällen,
 - (8) Bestätigung der Jugendordnung des Vereins,
 - (9) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung,
 - (10) Änderung der Satzung,
 - (11) Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder der Seniorenkapelle, alle passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 a Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 9 der Satzung und von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Hauptversammlung).
2. Die Einladung zur Online-Hauptversammlung kann in Textform erfolgen.
3. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen solle, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (1) dem Leitenden Vorsitzenden für Koordination und Repräsentation
 - (2) dem Vorsitzenden für Kassenführung und Finanzen
 - (3) dem Vorsitzenden für Musiker- und Jugendangelegenheiten

- (4) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 (1) bis (3) genannten Personen. Jede ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben die Vorstandsmitglieder gegenseitige Kontroll- und Offenlegungspflicht. Bei Verhinderung sind die Vorstandsmitglieder gegenseitig vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitarbeitern übertragen.

§ 10 a Verwaltung

1. Die Verwaltung setzt sich zusammen aus
 - (1) dem Vorstand
 - (2) dem stellvertretenden Musikervorstand
 - (3) dem stellvertretenden Schriftführer
 - (4) dem Jugendleiter und Stellvertreter
 - (5) dem 2. Kassier und Unterkassier
 - (6) dem Instrumenten- und Zeugwart
 - (7) dem Notenwart und Stellvertreter
 - (8) den Beisitzern
2. Die Verwaltung beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist die Verwaltung verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen für die Verwaltungsmitglieder

1. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen der Verwaltung nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied der Verwaltung vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Verwaltung ist berechtigt, bis zur Er-

satzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitgliedes der Verwaltung und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 11 a

Ausnahmefall bei den Wahlen

Kann bei den Wahlen kein kompletter Vorstand gemäß §10 Abs. 2 gewählt werden, so ist zum Zwecke der Nachwahl innerhalb von fünf Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin bleibt die gesamte bisherige Verwaltung bestehen. Sollte sich bei der erneuten Wahl wieder kein Ergebnis nach den in §10 Abs. 1 und 2 gestellten Voraussetzungen ergeben, führt zum Zweck der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Vereins mindestens ein zu wählendes Vorstandsmitglied den Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weiter.

§ 9 Abs. 3 (6) und § 11 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 12

Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 12 a Datenschutz

1. Eine vereinsinterne Datenschutzordnung nach den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) besteht.
2. Über Änderungen beschließt der Vorstand.

§ 13 Bläserjugend des Vereins

Eine vereinsinterne Jugendordnung besteht.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

.....

Vorstehende Satzung des Musikvereins Kleinsteinbach ist am 08.01.1989 von der Hauptversammlung rechtsgültig beschlossen worden und am 18.05.1989 beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach - Registergericht - unter Az.: 323 eingetragen.

Zuletzt berichtigt und beschlossen am 03.02.1995

Zuletzt geändert und beschlossen am 05.03.2004 / eingetr. am 29.09.2004

Zuletzt geändert und beschlossen am 28.02.2009 /

Zuletzt geändert und beschlossen am 28.02.2010 / eingetr. am 25.06.2012

Zuletzt geändert und beschlossen am 01.03.2013 / eingetr. 2014

Zuletzt ergänzt und beschlossen am 08.03.2019 / eingetr. am 19.07.2019 AG Mannheim
Registergericht VR 120323

Zuletzt ergänzt und beschlossen am 25.03.2022 / eingetr. Am 28.04.2022 AG Mannheim
Registergericht VR 120323

- Anhang -

Ehrungsordnung

i.d.F. vom 06.01.1979
ergänzt durch § 3 am 11.01.1991
geändert am 03.02.1995
geändert am 05.03.2004
neu gefasst am 01.03.2013

.....

§ 1

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins nach § 4 der Satzung können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern nebst Urkunde ernannt werden, nach

- a) 30jähriger aktiver Mitgliedschaft
- b) 50jähriger passiver Mitgliedschaft

§ 2

Verleihung von Vereinsehrennadeln

1. Die Vereinsehrennadel in Bronze nebst Urkunde wird verliehen an Mitglieder nach 10 Jahren aktiver Vereinstätigkeit.
2. Die Vereinsehrennadel in Silber nebst Urkunde wird verliehen an Mitglieder nach 20 Jahren aktiver Vereinstätigkeit. An alle übrigen Mitglieder nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit.
3. Die Vereinsehrennadel in Gold nebst Urkunde wird verliehen an Mitglieder nach 30 Jahren aktiver Vereinstätigkeit. An alle übrigen Mitglieder nach 40 Jahren Vereinszugehörigkeit.

Verleihung von Urkunden

1. Künftig werden an alle in den §§ 1 und 2 der Ehrungsordnung genannten Mitglieder zu ihrer Ehrung entsprechende Urkunden verliehen.
2. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, erhalten letztmalig eine Ehrenurkunde überreicht.

§ 3

Außerordentliche Ehrungen

Hat sich ein Mitglied oder eine andere Person in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht, so kann durch Beschluss des Vorstandes dieser Person eine Ehrung nach den §§ 1 oder 2 zuteil werden. Über die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- Anhang -

Datenschutzordnung

i.d.F. vom 08.03.2019

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Adresse, Familienstand Geburts- und Hochzeitsdatum, Geburtsort, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) auf. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt des Mitglieds werden alle personenbezogenen Daten gelöscht. Sämtliche Daten welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

Notizen: